

Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Otto Bertermann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Steueraufkommen der Kommunen sichern – Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Länder verlagern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass
 - a) die bisherigen Bemühungen, eine Reform der Grundsteuer im Kompromiss mit den anderen Bundesländern zu erreichen, bisher ohne Erfolg waren und auch keine zeitnahe Lösung absehbar ist;
 - b) es deutliche Anzeichen gibt, dass die Besteuerung nach Einheitswerten des Jahres 1964 bzw. 1935 in der derzeitigen Form gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt und damit verfassungswidrig ist;
 - c) die Umsetzung einer Änderung der Grundsteuererhebung zeitaufwendig ist und daher rechtzeitig angegangen werden muss, um die Steuereinnahmen dieser wichtigen Kommunalsteuer zu erhalten;
 - d) die Grundsteuer sich besonders für eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder eignet, da auch bei einer Unterschiedlichkeit in der Besteuerung zwischen den Ländern keine Steuergestaltung durch Verlagerung des Steuerobjekts in andere Bundesländer stattfinden kann.
2. Die Staatsregierung wird aufgefordert,
 - a) sich auf Bundesebene für eine zeitnahe Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer auf die Bundesländer einzusetzen;
 - b) Vorkehrungen zu treffen, dass die Grundsteuer im Fall einer Verlagerung auf die Länder schnellstmöglich durch ein einfach administrierbares System reformiert wird.

Begründung:

Bei der Grundsteuer besteht seit vielen Jahren ein erheblicher Reformbedarf. Seit der Abschaffung der Vermögensteuer und der Neufassung der Erbschafts- und Schenkungsbesteuerung wird die Erhebung der Einheitsbewertung im Wesentlichen nur noch für die Grundsteuer vorgenommen. Dies bedeutet einen ungerechtfertigten bürokratischen Aufwand. Zudem bestehen spätestens für den Besteuerungszeitraum 2007 erhebliche Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, wie der Bundesfinanzhof im Urteil vom 30. Juni 2010 (II R 60/08) festgestellt hat. Die Wertverzerrungen verstoßen demnach gegen den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wenn eine Neubewertung nicht in angemessenen Abständen stattfindet. Eine Neubewertung im derzeitigen System ist aber aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht sachgerecht. Daher ist auch für die Grundsteuer eine neue, leicht zu administrierende Bewertungsgrundlage zu finden.

Die Grundsteuer macht mit einem Aufkommen von ca. 12 Mrd. Euro nahezu 15 Prozent der kommunalen Steuereinnahmen aus. Es ist u.E. nicht hinnehmbar, dass bei einer für die Kommunen derart bedeutenden Steuer eine solche Rechtsunsicherheit besteht und damit ein Wegfallen dieses Aufkommens in Kauf genommen wird.

Seit Jahren beschäftigen sich die Bundesländer mit Möglichkeiten, die Grundsteuer zu reformieren. Bislang sind jedoch alle Bemühungen um einen Kompromiss gescheitert. Dies ist nicht länger hinnehmbar. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz bei der Grundsteuer vom Bund auf die Länder als sachgerecht. Zum einen entfällt so die aufwändige Kompromissfindung in der Absprache zwischen den Ländern. Zum anderen ist so auch eine Stärkung des Föderalismus zu erreichen. Beides ist bei der Grundsteuer möglich, ohne Probleme durch Steuergestaltungen oder die Verlagerung des Steuerobjekts befürchten zu müssen. Daher ist die Grundsteuer wie keine andere Steuer dazu geeignet, im Wettbewerb unter den Bundesländern eine sachgerechte Lösung zu erreichen.

Im Fall einer Übertragung der Gesetzgebungskompetenz an die Länder ist die Staatsregierung aufgefordert ein sachgerechtes und dabei möglichst einfaches Konzept der Besteuerung zu implementieren.